

Magistratsdirektion der Stadt Wien	
PRÄSIDIALSÜRO	
Eingel. 28. OKT. 1988	
Prz	267/LAT/88

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Sramek, Oblasser und Genossen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Hundeabgabegesetz geändert wird, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. Oktober 1988

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Hundeabgabegesetz geändert wird, sieht vor, daß das (neue) Höchstausmaß für die von der Gemeinde auszuschreibende Hundeabgabe - soweit es sich um die landesgesetzlich geregelte Abgabe für Hunde handelt, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes bzw. die als Wachhunde gehalten werden - mit 1. Jänner 1989 in Kraft tritt. Zielsetzung der Gesetzesänderung ist es somit, der Gemeinde die Erhebung einer Abgabe über das derzeit geltende Höchstausmaß hinaus ab dem 1. Jänner 1989 zu ermöglichen. Hierzu ist aber außer der vorliegenden Gesetzesänderung ein weiterer Rechtssetzungsakt in Form einer Verordnung des Gemeinderates und deren gehörige Kundmachung im Publikationsorgan noch vor dem 1. Jänner 1989 im Hinblick auf das - ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bestehende - Rückwirkungsverbot von Durchführungsverordnungen notwendig.

Dieses Erfordernis kann aber wegen der 8-wöchigen Einspruchsfrist der Bundesregierung (Art. 98 Abs. 2 B-VG) nach der aktuellen Terminsituation nicht erfüllt werden.

Der Gemeinde sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erhöhung der Hundeabgabe auch im Jahre 1989 rückwirkend mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 auszuschreiben. Dazu bedarf es aber einer ausdrücklichen Ermächtigung im Hundeabgabegesetz.

Damit wäre nicht nur der Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesänderung entsprochen, sondern auch ein Gleichklang mit der Abgabe für das Halten anderer als "Wachhunde" und

"Erwerbshunde", deren Ausschreibung auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes (die als selbständige Verordnung jedenfalls rückwirkend zulässig ist) beruht, hergestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag

Der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Hundeabgabegesetzes, LGB1. für Wien Nr. 38/1984, in der Fassung des Landesgesetzes, LGB1. für Wien Nr. 31/1985, wird mit nachstehender Änderung zum Beschluß erhoben:

Dem Artikel II ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend mit 1. Jänner 1989 in Kraft gesetzt werden."

Der Gesetzesentwurf wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, ihn mit der vorstehenden Abänderung des Artikel II zum Beschluß zu erheben.

Wien, 28. Oktober 1988

The bottom of the document features several handwritten signatures in black ink. From left to right, the signatures are: a large, stylized signature; a signature that appears to be 'Arnst'; a signature that appears to be 'Friedrich'; a signature that appears to be 'Karl'; a signature that appears to be 'Karl'; a signature that appears to be 'Karl'; and a signature that appears to be 'Karl'. The signatures are written in a cursive, handwritten style.